

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohberg, Herzogswalde mit Landberg, Höhndorf, Kausig,  
Kesselsdorf, Kleinschönau, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Möhra, Mühlitz-Röhrsdorf, Münzig, Neukirchen, Niederwürschna, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf  
bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönburg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz,  
Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ukersdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 116.

Donnerstag, den 5. Oktober 1911.

70. Jährg.

## Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestand des Gutsbezirks Emil Oskar Borsdorf in Un-  
tersdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 23 der Ver-  
ordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 (Geley. und Ver-  
ordnungsblatt 1908, Seite 335) wird deshalb als Sperrbezirk die Gemeinde Un-  
tersdorf bestimmt.

Auch für diesen Sperrbezirk gelten die in Nr. 76 und 86 dieses  
Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Meißen, den 8. Oktober 1911.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen des leider noch immer andauernden Ülmischreitens der Maul- und Klau-  
enseuche hat die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden der unterzeichneten Amtshaupt-  
mannschaft bis auf weiteres eine Verstärkung der Gendarmerie zugewiesen und sind  
deshalb folgende vier Sonderbezirke gebildet worden:

I. Wörlitz, Klappendorf, Lauschen, Siegitz, Windorf, Ober- und Nieder-  
Lommatsch, Alte und Neuhäusstein, Bahra, Börzs, Schönitz.

II. Ziegenhain, Leubnitz mit Lindig, Lößnitz und Schönitz, Paritz, Rößige,  
Pörschitz mit Kleinprauzig, Leutewitz, Della, Niederlößnitz, Planitz, Graupzig, Dob-  
schütz, Braterschütz, Nuzowitz, Höhnen, Winnitz, Zetta.

III. Wendischbora, Ilzendorf, Natzsch, Saulitz, Göltzsch, Göhla, Karcha,  
Rabenberg, Rößnitz, Schrebitz, Wunschwitz, Mühlitz, Kotzwitz.

IV. Großdobritz, Jesen, Osulla, Gröbern, Oberau, Göblitz.

Die bezeichneten Bezirke sind den Gendarmen Hartwig, Walther III., Hohmann und  
Gendarmeriebrigadier Mäder mit den angegebenen Stationorten zugewiesen worden.  
Der Dienst dieser Gendarmerie besteht sich im allgemeinen nur auf die Überwachung der  
veterinärpolizeilichen Maßnahmen; an der Zuständigkeit der Distriktsgendarme wird  
nichts geändert.

Die Bewährung der Gendarmerie soll durchaus nicht ein schärferes Einschreiten  
gegen die einzelnen Beteiligten herbeiführen, dagegen eine genauere Besorgung der ein-  
mal nach den gesetzlichen Vorschriften unvermeidlichen Beschränkungen gewährleisten.

Meißen, den 8. Oktober 1911.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Wasserbenutzungen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft weist erneut darauf hin, daß jeder, der bei  
den am 1. Januar 1910 erfolgten Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 12. März 1909  
eine besondere Benutzung an einem ständig fließenden Gewässer ausgeübt hat, verpflichtet  
ist, dies bis zum

31. Dezember 1911  
der Verwaltungsbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch anzugeben und das tat-  
sächliche Bestehen der Benutzung, soweit es der Behörde nicht schon bekannt ist, durch  
Zeugnisse der Ortbehörden oder in anderer Weise glaubhaft zu machen.

Wer vorfahrläufig oder fahrlässig diese Anzeige nicht rechtzeitig be-  
wirkt, wird nach § 166 Absatz 4 des Wassergesetzes mit Geldstrafe bis  
zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Besondere Wasserbenutzungen, die ins Wasserbuch einzutragen und darum von  
den Besitzern fristgemäß anzugeben sind, sind diejenigen, zu denen es nach §§ 23 und  
25 des Wassergesetzes der behördlichen Erlaubnis bedarf oder die den erlaubten nach  
§§ 24 und 49 gleichstehen.

Insbefindliche gehören hierher: die Einführung unreiner Abwasser, die Aenderung  
des Bettes oder der Ufer (Ufermauern), die Errichtung oder wesentliche Aenderung von  
Stauwerken, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Umlagen, die auf fremde Grundstücke  
schädigend einwirken, die dauernde Ableitung erheblicher Wassermengen, die Errichtung  
oder Aenderung von Umlagen (z. B. Brücken, Stegen), die in dauernder baulicher Ver-  
bindung mit dem Flussbett oder den Ufern stehen und die Ablaufsverhältnisse ungünstig  
beeinflussen, endlich der Betrieb von Fähren.

Meißen, am 24. September 1911.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 5. Oktober d. J., nachmittags 1/2 Uhr  
**öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.**

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.  
Wilsdruff, am 4. Oktober 1911.

Der Bürgermeister.  
Rahlenberger.

Die für den hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und  
Geschworenennliste liegt eine Woche lang, und zwar vom 6. bis mit  
12. Oktober dieses Jahres, in hiesiger Ratsexpedition zu Zedermann's Einsicht aus.

### Neues aus aller Welt.

Vorgetragen erfolgte in Dresden in Gegenwart des Königs Fried-  
rich August die Eröffnung des dritten internationalen Kongresses für  
Wohnumweltprobleme. Staatsminister Graf Bismarck von Essewitz be-  
grüßte den Kongress in längerer Rede, in der er die Bedeutung der  
Wohnumweltprobleme hervorholte.

Das königlich polnische Hostlager siedelte gestern nach Danzig-Lang-  
jahr über.

Der Bundesrat wird am 5. Oktober in einer Plenarsitzung über  
Ratslandesmaßregeln beraten.

Director Böll in Oberlößnitz hat gegen die Entscheidung des  
Kreisausschusses, nach der ihm die Konzession für seine Anstalt ent-  
zogen worden ist, Einspruch erhoben.

Inspektionssatz 15 Mg. pro viergeschossige Corpshäuser  
Ankerhaus des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Mg.

Beitragender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Beitrag durch  
Miete eingezogen werden muß oder der Auftrag ged. in Konkurs gerät.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder  
Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben  
werden. Hierbei wird auf nachstehend abgebrückte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32,  
33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich  
Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes  
enthalten, verwiesen.

Wilsdruff, den 30. September 1911.

Der Bürgermeister.  
Rahlenberger.

## Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von  
einem Deutschen vertheilt werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens  
eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur  
Besleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Ver-  
mögen bestimmt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch  
nicht vollendet haben;
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde  
noch nicht zwei Jahre haben;
- Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen  
Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück-  
gerechnet, empfangen haben;
- Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht ge-  
eignet sind;
- Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- Minister;
- Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhe-  
stand versetzt werden können;
- richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- Religionsdiener;
- Vollschullehrer;
- dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungs-  
beamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von  
einem Deutschen vertheilt werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die  
Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden  
auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

## Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes  
vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend

vom 1. März 1879.

§ 37. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen  
werden:

- die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- der Präsident des Landeskonsistoriums;
- der Generaldirektor der Staatsbahnen;
- die Kreis- und Amtshauptleute;
- die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit  
der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Sonnabend, den 7. Okt. d. J. nachm. 4 Uhr  
soll das noch vorhandene Mobiliar der alten Schule, bestehend in Bänken,  
Schranken etc. im alten Schulgebäude (Schulstraße) an den Meistbietenden versteigert  
werden.

Wilsdruff, den 4. Oktober 1911.

Bürgermeister Rahlenberger,  
Vorsitzender.

In Park sieht man der Unterzeichnung des Abkommens über  
Marollo Ende dieser Woche entgegen.

In Toulon sind gestern in Gegenwart des Präsidenten Gallier,  
sowie zahlreicher hoher Vertreter des Heeres und der Flotte die Trauer-  
feier für die Opfer der „Albret“ statt.

An der Küste Südhollands sind während des letzten großen  
Sturmes 45 Dampfer und Schlepper gesunken.